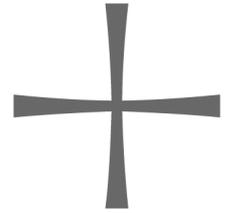


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



305

Nr. 12 / 127. Jahrgang

Kassel, 21. Dezember 2012

Inhalt

Landessynode

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 26. November 2012..... 306

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 29. November 2012..... 306

Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 306

Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes
Vom 27. November 2012..... 309

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks..... 319

32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
Vom 27. November 2012..... 321

Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten
Vom 27. November 2012..... 322

Ordnung zur Bereinigung von Verwaltungsordnungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 4. Dezember 2012..... 322

Satzungen

Neufassung der Satzung der Stiftung Stift Rotenburg..... 324

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen auf dem Gebiet der Kirchengemeinden Fronhausen, Hassenhausen, Niederwalgern-Oberwalgern und Roth, Kirchenkreis Marburg..... 326

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode..... 327

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde Helmighausen, Evangelische Kirchengemeinde Hesperinghausen, Evangelische Kirchengemeinde Kohlgrund, Evangelische Kirchengemeinde Neudorf..... 328

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 328

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2013..... 328

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 329

Pfarrstellenausschreibungen..... 330

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen. 331

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 2013..... 331

Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.. 331

Landessynode

Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 26. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar die folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen:

1. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird hiermit verkündet.

Kassel, den 5. Dezember 2012

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 29. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

Vom 29. November 2012

§ 1

(1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird zugestimmt.

(2) Der Bischof wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 12. Dezember 2012

Dr. He in
Bischof

Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

Der Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, dem gemäß § 1 Absatz 1 des vorstehenden Gesetzes zugestimmt wurde, wird nachstehend veröffentlicht:

Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,

angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,

unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,

in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,

schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1 Kooperation

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

1. Mission und Ökumene
2. Religionspädagogik
3. Akademiearbeit
4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

§ 2 Gemeinsame Einrichtungen

(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 3 Mission und Ökumene

(1) Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
8. Weltanschauungsfragen
9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundagentexten und Lehrgesprächsergebnissen

§ 4 Religionspädagogik

(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Regionalstellen in beiden Kirchen.

(2) Aufgabenfelder des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
3. Medienpädagogik
4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit
5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten
6. Konfirmandenarbeit
7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich

§ 5 Akademiearbeit

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Theologische Aus- und Fortbildung

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
5. Qualifizierung der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer (Mentoren)
6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs
7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

§ 7**Vereinbarungen**

(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.

(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.

§ 8**Kooperationsrat**

(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.

(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.

(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

§ 9**Personal**

(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.

(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

§ 10**Finanzierung**

(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Syn-

ergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.

(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.

(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.

§ 11**Rechtsangleichung**

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

§ 12**Erweiterung der Kooperation**

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

§ 13**Schiedsstelle**

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

§ 14**Laufzeit**

(1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

(2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

§ 15**Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Alsdorf-Eudorf, den 12. Dezember 2012

Bischof Kirchenpräsident
Prof. Dr. Martin Hein Dr. Volker Jung

Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Vom 27. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes Vom 27. November 2012

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchenvertrag

1. Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes wird zugestimmt.
2. Der Bischof wird ermächtigt, die Landeskirche beim Abschluss des Kirchenvertrages anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes zu vertreten.

Artikel 2

Änderung des Diakoniesgesetzes

Das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABL. S. 197) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 13. Mai 2011 (KABL. S. 144) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie fördert in ihrem Bereich arbeitende diakonische Einrichtungen sowie den Verein „Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ als gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.“
2. In den §§ 4 Satz 1, 5 Absatz 2 sowie Absatz 5, 15 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2, 16 Absatz 1 Nr. 7 sowie Nr. 8, 18 Absatz 2, 19 Absätze 1 und 2 sowie 20 Absätze 1 und 2 werden die Wörter „in Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck soll auf der Ebene eines Stadt- oder Landkreises eine regionale Arbeitsgemeinschaft diakonischer Dienste nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen

und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. gebildet werden.“

4. In der Überschrift zu § 19 werden die Wörter „in Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Kurhessen-Waldeck e.V.“ gestrichen sowie die Wörter „der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „der evangelischen Kirche“ ersetzt.
6. § 19 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über die Zuordnung von nicht als gemeinnützig anerkannten Trägern, die ihren Sitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“
7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Mitglieder des Diakonischen Werkes

- (1) Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. sind die
 1. Kirchengemeinden,
 2. Gesamt- und Zweckverbände, die diakonische Einrichtungen betreiben,
 3. Kirchenkreise.

Die vorgenannten Mitglieder werden nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes in dessen Mitgliederversammlung vertreten.

- (2) Im Bereich der Landeskirche tätige rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Gesellschaften können Mitglied des Diakonischen Werkes werden, wenn sie die Zuordnungsvoraussetzungen der Zuordnungsrichtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Dezember 2007 erfüllen. Dies ist anhand einer Gesamtschau dieser Voraussetzungen zu ermitteln.
- (3) Die Satzung des Diakonischen Werkes kann weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regeln.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Unterstützung durch die Landeskirche

- (1) Die Landeskirche unterstützt das gemeinsame Diakonische Werk nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie fördert das Werk überdies
1. durch Bereitstellung theologischen Personals für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit dem Werk,
 2. durch finanzielle Hilfen für Mitgliedseinrichtungen, die ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben, nach Maßgabe landeskirchlicher Förderrichtlinien für im Haushalt der Landeskirche bereitgestellte Mittel und
 3. durch Sammlungen und Kollekten.
- (2) Eine Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für kirchliche Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.“
9. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23
Vertretung der Landeskirche in den Organen des Diakonischen Werkes
Die Landeskirche entsendet nach Maßgabe der Satzung des gemeinsamen Diakonischen Werkes Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat des Werkes. Die Benennung obliegt dem Rat der Landeskirche.“
10. § 24 entfällt
11. § 25 erhält folgende Fassung:
- „§ 25
Diakoniedezernent bzw. Diakoniedezernentin
- (1) Ein vom Aufsichtsrat des gemeinsamen Diakonischen Werkes gewähltes theologisches Mitglied des Vorstandes wird auf Vorschlag des Bischofs vom Rat der Landeskirche gemäß Artikel 132 Buchstabe b und 135 der Grundordnung zum Mitglied des Landeskirchenamtes berufen. Die Einzelheiten der Wahrnehmung beider Aufgabenbereiche regelt eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem Diakonischen Werk.
 - (2) Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Benennungsausschuss gebildet, der einen oder mehrere Kandidaten für das Amt nach Absatz 1 benennt. Dem Ausschuss gehören an:
 1. Der Bischof oder eine von ihm berufene Vertretung,
 2. sechs vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes benannte Mitglieder des Aufsichtsrates, von denen je drei Mitglieder aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bzw. der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kommen müssen, darunter das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates sowie dessen Stellvertretung,
 3. ein vom Rat der Landeskirche aus seiner Mitte berufenes Mitglied,
 4. die Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mit Ausnahme der Person, die das Amt nach Absatz 1 innehat.
 Personen, die für das Amt nach Absatz 1 kandidieren, dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes beauftragt ein von ihm gemäß Absatz 2 Nr. 2 benanntes Mitglied mit der Leitung des Ausschusses sowie ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung.
Auf Einladung des/der Ausschussvorsitzenden tritt der Ausschuss zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens acht seiner Mitglieder.
- (4) Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bischofs.“
12. In der Überschrift zu § 26 werden die Wörter „Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.
13. In § 26 Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch „Aufsichtsrat“ und die Wörter „Kurhessen-Waldeck“ durch die Wörter „Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.
14. In § 27 Satz 2 werden die Worte bzw. Ziffern „Absatz 2 Nummer 2“ durch „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
15. In § 29 werden die Wörter „Kurhessen-Waldeck e.V.“ durch die Wörter „Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck“ sowie das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

Artikel 3 **Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie**

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW)

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengebäude, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände.

§ 3 **Organe**

(1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.

§ 4 **Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Abschnitt 2 **Arbeitsrechtliche Kommission**

§ 5 **Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 6 **Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks,
2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,

1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

§ 7 **Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.

(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.

(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlbe-

rechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

§ 8

Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite

Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.

§ 9

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

§ 10

Überprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht ge-

bunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

(3) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werks erstattet.

§ 12 Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

§ 13

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

§ 14

Beschlussverfahren

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(9) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

§ 15

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sachverständige können hinzugezogen werden.

Abschnitt 3

Schlichtungsausschuss

§ 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen

nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn, diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

§ 17

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss regelt Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung.

Abschnitt 4 Kosten

§ 18 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

Abschnitt 5 Ersatzentsendungsverfahren

§ 19 Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter

(1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise

wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäß § 2 MVG.EKD im Bereich des Diakonischen Werks ist.

§ 20 Wahlvorstand

(1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt.

(2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

§ 21 Wahlschutz, Wahlanfechtung und Kosten

(1) Niemand darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite behindern. Insofern darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

(3) Für die Wahlanfechtung gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.

(4) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

§ 22 Wahlordnung

Näheres regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschließt.

Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Erste Amtszeit

(1) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben

bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

§ 24

Fortgeltung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen

Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes jeweils geltende Arbeitsvertragsrecht für das Diakonische Werk und seine Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 25

Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 4

Mitarbeitervertretungsgesetz Diakonie

Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)

§ 1

Übernahme des MVG.EKD

(1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.

(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.

§ 3

Wählbarkeit

(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.

(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.

§ 4

Fortbildung

Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes:

Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.

§ 5

Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes:

An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.

§ 6

Begleitung bei Personalgesprächen

Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung ge-

regelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.

§ 7

Fälle der Mitberatung

(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.

(2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.

§ 8

Bildung eines Gesamtausschusses

(1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.

(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.

(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der

Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.

(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengeschicht anrufen. Das Kirchengeschicht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.

(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.

(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.

§ 9

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,
2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind,
3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengeschichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2,
4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 10**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen.

§ 11**Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen**

(1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.

(3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.

§ 12**Zusammensetzung der Kammern
(Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD)**

Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.

§ 13**Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.

(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.

(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 14**Übergangsbestimmungen**

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.

(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.

(4) Für die erste Amtszeit gelten §§ 8, 9 und 13 mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 8 Absatz 1 wird für die erste Amtszeit für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und für den Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau jeweils ein eigener Gesamtausschuss gebildet.
2. Als amtierender Gesamtausschuss im Sinne von § 8 Absatz 3 gilt der jeweilige Vorstand der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
3. Abweichend von § 8 Absatz 3 werden die beiden Gesamtausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.
4. Abweichend von § 8 Absatz 4 bestehen die beiden Gesamtausschüsse aus jeweils sieben Personen.
5. Abweichend von § 8 Absatz 6 beträgt die Gesamtfreistellung je Gesamtausschuss 1,5 Vollzeitstellen.
6. Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse und ihre ersten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gesamtausschüsse.
7. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden von den Gesamtausschüssen jeweils für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

8. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.

(5) Bis zur Konstituierung des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen werden dessen Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von dem Kirchenggericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.

(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.

§ 15 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchenggesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 5 Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) In § 1 Absatz 3 Satz 2 des Kirchenggesetzes zur Durchführung von Abberufungen gemäß Artikel 132 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Abberufungs-Gesetz) vom 5. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 2) werden die Wörter „vor der Abberufung des Landespfarrers für Diakonie ist der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes“ gestrichen.

(2) § 2 Absatz 2 des Zweiten Kirchenggesetzes zur Änderung des Kirchenggesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24. November 1999) erhält folgende Fassung:

„Für die privatrechtliche berufliche Mitarbeit im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und seinen privatrechtlich organisierten Mitgliedern gelten die in der Satzung des Werkes festgelegten konfessionellen Anforderungen.“

(3) § 3 Absatz 2 des Zweiten Kirchenggesetzes zur Änderung des Kirchenggesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24. November 1999) wird aufgehoben.

(4) Artikel 3 des Kirchenggesetzes zur Anwendung des Kirchenggesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 2011 (MVG-Anwendungsgesetz, MVG.EKD.AG) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Für das Diakonische Werk und seine privatrechtlich organisierten Mitgliedseinrichtungen gilt dieses Kirchenggesetz nur bis zum Inkrafttreten eines eigenen Mitarbeitervertretungsgesetzes."

Satz 3 wird Satz 4. Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchenggesetzes zur Anwendung des Kirchenggesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch dieses Gesetz als MVG.EKKW bekanntzumachen.“

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Artikel 1, 4 und 5 Absatz 4 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Kirchenggesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung des Vereins „Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ in das Vereinsregister in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vorstehendes Kirchenggesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2012

Dr. He in
Bischof

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes, dem gemäß Artikel 1 Absatz 1 des vorstehenden Gesetzes zugestimmt wurde, wird nachstehend veröffentlicht:

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind

gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.

Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.

Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland-Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.

§ 1

Gemeinsames Diakonisches Werk

Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2

Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.

(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

§ 3

Förderung des Diakonischen Werks

(1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie

1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen,
2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen,
3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen,

4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen.

Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.

(2) Die beiden Kirchen gewähren dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung. Näheres regelt eine Vereinbarung der beiden Kirchen mit dem Diakonischen Werk.

(3) Für Aufgaben des Diakonischen Werks, die im Auftrag einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.

§ 4

Abstimmung in der Zusammenarbeit

Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.

§ 5

Kirchenrechtliche Grundlagen

(1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.

(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.

§ 6

Zustimmung bei Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.

§ 7

Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk

(1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.

(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.

(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.

(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.

(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8**Mitarbeit in kirchlichen Gremien**

Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.

§ 9**Laufzeit**

Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 10**Übergangsbestimmung**

Erfolgt die Verschmelzung der bestehenden Diakonischen Werke beider Kirchen durch Aufnahme, wird die für den verbleibenden Verein zuständige Kirche die Zustimmung zur neuen Satzung nur im Einvernehmen mit der anderen Kirche erteilen.

§ 11**Inkrafttreten**

(1) § 10 dieses Kirchenvertrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieser Kirchenvertrag am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. im Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung und das Landeskirchenamt geben den Tag des Inkrafttretens in den Amtsblättern der beiden Kirchen bekannt.

32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung Vom 27. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

32. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 27. November 2012

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über das Stimmrecht von Pfarrerehepaaren im Kirchenvorstand (31. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2010 (KABl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Urkunde über den Beschluss des Landeskirchenamtes ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist im Falle von Absatz 3 vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Wenn sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, regelt das Landeskirchenamt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke, Erbbaurechte oder andere dingliche Rechte der Kirchengemeinden oder ortskirchlichen Stiftungen übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses des Landeskirchenamtes vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke, Erbbaurechte oder anderen dinglichen Rechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.“

2. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Hilfspfarrern“ gestrichen und zwischen den Wörtern „Pfarrern“ und „Pfarrverwaltern“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Artikel 14 Absatz 2 Satz 3, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 91 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Rechte des geistlichen Standes“ durch die Wörter „Rechte aus der Ordination“ ersetzt.
4. Artikel 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände erzielt werden“ gestrichen.
 - b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Können bei getrennter Beschlussfassung der beteiligten Kirchenvorstände keine übereinstimmenden Beschlüsse erzielt werden, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes.“
5. In Artikel 65 Absatz 3 wird das Wort „Marburg-Stadt“ jeweils durch das Wort „Marburg“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 6. Dezember 2012

Dr. He in
Bischof

Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten Vom 27. November 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Bezeichnungen „Kirchliches Rentamt“ und anderer Begrifflichkeiten

Vom 27. November 2012

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

In § 15 Absatz 2 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Mai 2009 (KABl. S. 118) geändert worden ist, werden die Wörter „Kirchlichen Rentamt“ durch das Wort „Kirchenkreisamt“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Lektoren

Das Kirchengesetz über den Dienst der Lektoren vom 6. November 1969 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Mai 1993 (KABl. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtes für kirchliche Dienste“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
2. In § 9 werden die Wörter „Amt für kirchliche Dienste“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970

In § 25 des Kirchengesetzes über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 (KABl. S. 59), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 255) wird das Wort „Hilfspfarrdienst“ durch das Wort „Probendienst“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 27. Februar 1962

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 27. Februar 1962 (KABl. 1988 S. 125), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „oder Hilfspfarrer“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe c) werden die Wörter „Hilfspfarrer oder“ gestrichen.
 - c) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Hilfspfarrer“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Missionsgesellschaft“ durch die Wörter „eines Missionswerks“ ersetzt.
2. In § 48 werden die Wörter „sowie Hilfspfarrer“ gestrichen.
 3. In § 70 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Alle Bestimmungen dieses Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.“

Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 5. Dezember 2012

Dr. He i n

Bischof

Ordnung zur Bereinigung von Verwaltungsordnungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 4. Dezember 2012

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2012 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung zur Bereinigung von Verwaltungsordnungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 4. Dezember 2012

Artikel 1

Änderung der Ordnung des Landesjugendforums der Evangelischen Jugend von Kurhessen-Waldeck

Die Ordnung des Landesjugendforums der Evangelischen Jugend von Kurhessen-Waldeck vom 10. August 2001 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Amtes für kirchliche Dienste“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt.
2. In § 2 Nummer 3 e) werden die Wörter „Bereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste und die Hauptamtlichenkonferenz“ durch die Wörter „Referats für Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat für Bildung des Landeskirchenamtes und das Hauptamtlichen-Forum“ ersetzt.
3. § 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bereich für Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste“ durch die Wörter „Das Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Dezernat für Bildung“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der/die Dezernent oder Dezernentin für Bildung, die Leitung des Referats für Kinder- und Jugendarbeit und der/die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige Studienleiter/Studienleiterin der Evangelischen Akademie Hofgeismar werden eingeladen.“
4. In § 11 werden das Wort „Bereichs“ durch das Wort „Referats“ ersetzt und die Wörter „im Amt für kirchliche Dienste“ gestrichen.

Artikel 2 **Änderung der Ordnung der Jugendkammer** **in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-** **Waldeck**

Die Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (KABl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. „Zusammensetzung der Jugendkammer“ wird wie folgt neu gefasst:
„
1. Der Jugendkammer gehören an:
 - a) der Dezernent oder die Dezernentin für Bildung im Landeskirchenamt,
 - b) die Leitung des Referats Kinder- und Jugendarbeit.
2. Durch den Bischof oder die Bischöfin werden für die Dauer von vier Jahren berufen:
 - a) auf Vorschlag der Konferenz der Kreisjugendpfarrer zwei Personen,
 - b) auf Vorschlag der Konferenz der Hauptamtlichen in der Jugendarbeit (HAK) eine hauptamtliche Mitarbeiterin und ein hauptamtlicher Mitarbeiter,
 - c) auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) zwei Personen,
 - d) auf Vorschlag der betreffenden Jugendverbände zwei Mitglieder des CVJM-Landesverbandes Kurhessen-Waldeck e.V., zwei Mitglieder des Landesjugendverbandes „Entschieden für Christus“ (EC) Hes-

sen Nassau e.V., zwei Mitglieder des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP), von denen je eine Person bei ihrer Berufung nicht jünger als 14 und nicht älter als 27 Jahre sein darf,

- e) auf Vorschlag des Landesjugenddelegiertentages drei Jugenddelegierte, die bei ihrer Berufung nicht jünger als 14 und nicht älter als 27 Jahre sein dürfen.
- Für die unter 2. genannten Mitglieder sind jeweils stellvertretende Mitglieder zu benennen.
3. Zwei Jugendbildungsreferenten oder -referentinnen des Referats Kinder- und Jugendarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
 4. Angehörige neuer Zusammenschlüsse oder Aufgabengebiete evangelischer Jugendarbeit können auf Beschluss der Jugendkammer dem Bischof zur Berufung in die Jugendkammer vorgeschlagen werden.“
2. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Entgegennahme von Berichten des Referats Kinder- und Jugendarbeit. Erteilung von Arbeitsaufträgen an das Referat im Rahmen der gemeinsamen Planung und im Einvernehmen mit dem Dezernenten oder der Dezernentin für Bildung.
 - b) In Nr. 9 wird das Wort „Bereichs“ durch das Wort „Referats“ ersetzt.
 - c) In Nr. 12 werden das Wort „Bereichs“ durch das Wort „Referats“ ersetzt und die Wörter „im Amt für kirchliche Dienste“ gestrichen.
 3. Abschnitt III. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bereich“ durch das Wort „Referat“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden das Wort „Bereichs“ durch das Wort „Referat“ ersetzt und die Wörter „Amt für kirchliche Dienste“ durch die Wörter „Dezernat für Bildung“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Ordnung für das Kuratorium** **des Zentrums für Freiwilligen-, Friedens- und** **Zivildienst der Evangelischen Kirche von** **Kurhessen-Waldeck**

In § 1 Absatz 2 Nr. 3 der Ordnung für das Kuratorium des Zentrums für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. September 2004 (KABl. S. 167) werden die Wörter „Amt für kirchliche Dienste“ durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 6. Dezember 2012 Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

Satzungen

Neufassung der Satzung der Stiftung Stift Rotenburg

Der Verwaltungsrat der Stiftung „Stift Rotenburg“ hat am 30. Januar 2009 eine Neufassung der Satzung vom 29. August 1989 beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung am 14. November 2012 genehmigt. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 19. November 2012 Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

Satzung des Stifts Rotenburg

in der Fassung der Beschlussfassung vom 30. Januar 2009

Das Stift Rotenburg gibt sich in Anlehnung an die Satzung vom 29. August 1989 folgende neue Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stift Rotenburg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rotenburg an der Fulda.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Mit der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verfolgt das Stift ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und alle Einnahmen des Stifts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Stift hat mit seinen Einkünften die nachstehend aufgeführten Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die bauliche Unterhaltung der Stiftskirche zu Rotenburg mit Kirchplatz. Darunter fallen nicht die laufenden kleinen Instandhaltungsmaßnahmen.
- b) Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Gottesdienste in der Stiftskirche einschließlich der Heizung und der Besoldung des Hilfspersonals (Organist, Kirchendiener).
- c) Nach Möglichkeit soll das Stift ferner im Hinblick auf seinen herkömmlichen Stiftungszweck karitativen Einrichtungen und bedürftigen Einzelpersonen Unterstützungen gewähren.

(3) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben bildet das Stift eine ausreichende Rücklage gemäß § 58 Ziffer 6 Abgabenordnung.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Verwaltungsrat der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Alle Zuwendungen, die nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet sind, werden als Spende behandelt.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6**Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7**Geschäftsführer**

- (1) Dem/der Leiter/in des Kirchenkreisamtes Hersfeld obliegt die Geschäftsführung der Stiftung.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte. Er/sie stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht auf. Er/sie ist dem Verwaltungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Er/sie nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Schriftführer teil.

§ 8**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Personen. Seine Amtsdauer entspricht der Amtsdauer für Mitglieder der Kirchenvorstände gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt unabhängig von Satz 1 bis zur nächsten Wahl der Kirchenvorstände fort.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - dem Dekan/der Dekanin des Kirchenkreises Rotenburg als Vorsitzenden/r,
 - dem geschäftsführenden Pfarrer/der geschäftsführenden Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt als stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - dem/der für das Stiftungswesen zuständigen Referenten/Referentin des Landeskirchenamtes,
 - ein bis drei weiteren sachkundigen Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat ergänzt sich durch Zuwahl selbst.

Der Geschäftsführer der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus,

wird für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

- (4) Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Verwaltungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 9**Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat verwaltet die Stiftung. Er hat im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- die Leitung des Stifts, unter Beachtung der geltenden kirchlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Annahme des Jahresabschlusses,
- die Erstellung eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes, der innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen ist,
- die Beschlussfassung über die Veräußerung, den Erwerb oder die Belastung von Grundstücken sowie
- die Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen für karitative Zwecke.

- (2) Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein.

- (3) Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für die Stiftung Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben, aufgegeben, verändert oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied abzugeben. Auf Urkunden ist das Siegel des Stifts beizudrücken.

§ 10**Satzungsänderung**

- (1) Der Verwaltungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11**Änderung des Stiftungszwecks,
Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf nach § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen - Waldeck (KStiftG) erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorliegt.

§ 12**Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung des Stifts fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt mit der Auflage, es besonders zu verwalten und den Stiftungszwecken entsprechend zu verwenden.

§ 13**Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach

Maßgabe des jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Stiftungsrechts.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Stiftungsorgans sind unaufgefordert vorzulegen. Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 14**Recht der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck**

Es gilt das Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 15**Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. August 1989 außer Kraft.

Urkunden

**Urkunde
über die Aufhebung und Errichtung
von Pfarrstellen auf dem Gebiet der
Kirchengemeinden Fronhausen,
Hassenhausen, Niederwalgern-
Oberwalgern und Roth, Kirchenkreis
Marburg**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstellen Fronhausen, Hassenhausen, Niederwalgern-Oberwalgern und Roth werden aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinden Fronhausen, Hassenhausen, Niederwalgern-Oberwalgern und Roth werden pfarr-

amtlich verbunden. In diesem Kirchspiel werden die Pfarrstellen Unteres Lahntal (1.), Unteres Lahntal (2.) und Unteres Lahntal (3.) errichtet.

III.

Die mit den bisherigen Pfarrstellen Hassenhausen und Niederwalgern-Oberwalgern verbundenen übergemeindlichen Zusatzaufträge entfallen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 24. Oktober 2012

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Rudolf Schulze, sind die folgenden Mitglieder der 12. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

Mai 2010

Prälatin Roswitha Alterhoff, von Amts wegen
Pröpstin Marita Natt, von Amts wegen

Juli 2010

Dekan Bengt Seeberg, von Amts wegen (Versehung des Propstamtes Sprengel Hanau)

September 2010

Birgit Löhle, Stadtkirchenkreis Kassel

November 2010

Hinrich Bernhard Schäfer, Kirchenkreis Hofgeismar
Pfarrer Axel Schudt, Kirchenkreis der Twiste

Dezember 2010

Pfarrer Dr. Jochen Gerlach, Kirchenkreis Fritzlar

April 2011

Propst Reinhold Kalden, von Amts wegen

August 2011

Dekanin Carmen Jelinek, von Amts wegen (Versehung des Propstamtes Sprengel Kassel)
Pfarrer Ralf Ruckert, Kirchenkreis Homberg

Oktober 2011

Pfarrer Dr. Volkmar Ortmann, Kirchenkreis Marburg-Land
Pfarrer Reinhold Schott, Kirchenkreis Frankenberg

Dezember 2011

Pfarrer Dietrich Hannes Eibach, Stadtkirchenkreis Marburg
Heinz Gerbig, Stadtkirchenkreis Marburg
Heinz Rau, Kirchenkreis Marburg-Land
Helmut Orthwein, Kirchenkreis Marburg-Land
Pfarrer Friedhelm Wagner, Kirchenkreis Marburg-Land
Pfarrer Bettina Mohr, Kirchenkreis Marburg-Land
Pfarrer Gerhard Zimmer, Kirchenkreis Kirchhain
Pfarrer Gernot Schulze-Wegener, Kirchenkreis Kirchhain

Februar 2012

Michaela Wachsmuth, Kirchenkreis Witzenhausen
Pfarrer Sven Wollert, Kirchenkreis Ziegenhain

März 2012

Eckhard Bräutigam, Kirchenkreis Wolfhagen

April 2012

Pfarrer Karsten Leischow, Kirchenkreis Kaufungen

Mai 2012

Pfarrer Martin Schacht, Kirchenkreis Eschwege

Juli 2012

Pfarrer Andreas Bielefeldt, Kirchenkreis des Eisenbergs

August 2012

Pfarrer Ralf Gebauer, Stadtkirchenkreis Kassel

November 2012

Pfarrer Angela Lehmann, Kirchenkreis Homberg

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit:

Juni 2010

Prälatin Marita Natt, von Amts wegen

August 2010

Propst Bernd Böttner, von Amts wegen

Oktober 2010

Pfarrer Almut Krotz, Kirchenkreis Kaufungen

November 2010

Dr. Hans Helmut Horn, Stadtkirchenkreis Kassel
Pfarrer Uwe K. Hoos-Vermeil, Kirchenkreis der Twiste

März 2011

Pfarrer Peter Waterkamp, Kirchenkreis Fritzlar
Jörg-Otto Quentin, Kirchenkreis Hofgeismar
Akademiedirektor Pfarrer Karl Waldeck, von Amts wegen

Mai 2011

Dekanin Carmen Jelinek, von Amts wegen (Versehung des Propstamtes Sprengel Kassel)
Pfarrer Angela Lehmann, Kirchenkreis Homberg

August 2011

Pröpstin Katrin Wienold-Hocke, von Amts wegen

Februar 2012

Pfarrer Christoph Holland-Letz, Kirchenkreis Frankenberg

März 2012

Ronald Gundlach, Kirchenkreis Witzenhausen
Dekan Christian Wachter, Kirchenkreis Ziegenhain
Pfarrer Georg Kuhaupt, Kirchenkreis Kirchhain
Pfarrer Anna-Karena Müller, Kirchenkreis Marburg
Pfarrer Annette Bartsch, Kirchenkreis Marburg
Pfarrer Dirk Wilbert, Kirchenkreis Marburg
Sandra Niemann, Kirchenkreis Marburg

September 2012

Pfarrer Sabine Kresse, Stadtkirchenkreis Kassel

Oktober 2012

Pfarrer Rita Reinhardt, Kirchenkreis Eschwege

November 2012

Pfarrer Heike Schneider, Kirchenkreis Homberg

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln
hier: Evangelische Kirchengemeinde
Helmighausen,
Evangelische Kirchengemeinde
Hesperinghausen,
Evangelische Kirchengemeinde
Kohlgrund,
Evangelische Kirchengemeinde
Neudorf**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Helmighausen, Hesperinghausen, Kohlgrund und Neudorf wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Kirchengemeinde Rotes Land – Diemelstadt außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 22. November 2012 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Redaktionsschlussstermine für das
Kirchliche Amtsblatt**

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2013 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2013	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Januar	16.01.2013, 12 Uhr	31.01.2013
Februar	13.02.2013, 12 Uhr	28.02.2013
März	13.03.2013, 12 Uhr	28.03.2013
April	15.04.2013, 12 Uhr	30.04.2013
Mai	15.05.2013, 12 Uhr	31.05.2013
Juni	17.06.2013, 12 Uhr	30.06.2013
Juli	17.07.2013, 12 Uhr	31.07.2013
August	15.08.2013, 12 Uhr	31.08.2013
September	16.09.2013, 12 Uhr	30.09.2013
Oktober	16.10.2013, 12 Uhr	31.10.2013
November	14.11.2013, 12 Uhr	30.11.2013
Dezember	09.12.2013, 12 Uhr	20.12.2013

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

**Meldung
zur Ersten
Theologischen Prüfung
Winter 2013**

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2013) sind bis zum 15. Mai 2013 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Grebenstein, Kirchenkreis Hofgeismar
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Großenritte-Altenritte, Kirchenkreis Kaufungen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

3. Pfarrstelle Großenritte-Altenritte, Kirchenkreis Kaufungen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Marburg-Lukaskirche, Kirchenkreis Marburg
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Martins-Kirchengemeinde Brachtal, Kirchenkreis Gelnhausen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Michelbach, Kirchenkreis Marburg
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

3. Pfarrstelle Unteres Lahntal, Kirchenkreis Marburg
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Wetter, Kirchenkreis Kirchhain
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle des/der Beauftragten für Kindergottesdienst im Sprengel Waldeck und Marburg
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Referent im Landeskirchenamt, Pfarrer PD Dr. Lutz Friedrichs, Tel.: 0561 9378-233.

Landeskirchliche Pfarrstelle des/der Medienbeauftragten im Sprengel Waldeck und Marburg
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle im Landeskirchenamt, Pfarrer Roland Kupski, Tel.: 0561 9378-272.

Landeskirchliche Pfarrstelle des/der Projektbeauftragten für die Landesgartenschau in Gießen 2014

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs und ist befristet bis zum 31.12.2014.

Als Dienstbeginn ist der 1. März 2013 vorgesehen.

Die Pfarrstelle ist eingebunden in den Arbeitsbereich „Großprojekte und Sonderveranstaltungen“ im Landeskirchenamt.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrerin Petra Schwermann, zuständig für Großprojekte und Sonderveranstaltungen im Landeskirchenamt, Tel.: 0561 9378-375.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den beruflichen Schulen in Gelnhausen

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Referent im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Tel.: 0561 9378-394.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 2013

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchliche-dienste.de; Tel.: 04941 959251, Fax: 04941 991736; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

Stellenausschreibung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Für eine neu geschaffene Projektstelle „Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit im Tourismus“ wird zum nächst möglichen Zeitpunkt

eine Pastorin bzw. ein Pastor mit Befähigung zur Anstellung in der Nordkirche
oder

eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. ein kirchlicher Mitarbeiter mit theologischen Kenntnissen

gesucht. Die Stelle wird auf die Dauer von drei Jahren in einem Umfang von 100 Prozent eingerichtet. Es handelt sich um eine Projektstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, die im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ angesiedelt ist.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll an verschiedenen Orten, die sich überwiegend auf dem Gebiet der Nordkirche befinden, innovative Formen kirchlicher Arbeit im Tourismus exemplarisch initiieren bzw. weiterentwickeln. Hierbei sollen Konzepte für kirchliche Arbeit einer Region entstehen, durch welche sich die Gemeinden der Zielgruppe der Urlauber und Reisenden neu zuwenden. Die Konzepte sollen auf theologischen und tourismuswissenschaftli-

chen Erkenntnissen beruhen und die Zusammenarbeit zwischen Kirche und anderen im Tourismus Tätigen fördern.

Für die Entwicklung dieser Projekte steht ein von der EKD mitfinanzierter Fonds zur Verfügung. Die entstehenden Konzepte, Bausteine und Impulse sollen EKD-weit nutzbar gemacht werden.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehört insbesondere:

- Gemeinden und andere kirchliche Handlungsträger in ihrer Zielgruppen bezogenen Zusammenarbeit als Region zu unterstützen,
- etwa zehn Regionen in der Konzept- und Projektentwicklung zu begleiten und ihnen mit theologischem Fachwissen und Kenntnissen aus der Tourismusarbeit zur Seite zu stehen,
- die Kommunikation mit Kommunen und den im Tourismus Tätigen in den Regionen zu fördern,
- die an der EKD-Förderung teilnehmenden Regionen zu vernetzen und einen inhaltlichen Austausch voranzubringen,
- die Umsetzung der Projekte zu dokumentieren, auszuwerten und zu veröffentlichen,
- einen Fachkongress als Abschluss des Projektes auf EKD-Ebene zu organisieren und durchzuführen
- und die Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitenden im Bereich von Kirche und Tourismus in der Nordkirche und in der EKD.

Die Projektstelle wird durch einen gemeinsamen Beirat von EKD und Nordkirche begleitet, der auch über die Förderung der Regionen entscheidet. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg, Königstraße 54. Die Dienstaufsicht führt der Hauptbereichsleiter des Hauptbereichs 3.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit

- hoher theologischer Reflexionsfähigkeit und tourismuswissenschaftlichen Kenntnissen,
- eigenen Erfahrungen in der Arbeit in Gemeinden und Regionen,
- Fähigkeiten zur Entwicklung von Zielgruppen bezogenen Konzepten,
- hohe Kompetenzen im Projektmanagement und selbständigen Arbeiten,
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit,
- beraterische Kompetenz
- und Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick.

Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen zur Verfügung: der Leiter des Hauptbereiches 3, Pastor

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Friedrich Wagner, Telefon 040 306201202 und die Referentin im Dezernat Theologie und Publizistik im Landeskirchenamt der Nordkirche, OKRin Johanne Hannemann, Telefon 0431 9797980.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2013** (Eingang) an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Dezernat für Theologie und Publizistik, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, zu richten.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 HB 3 Projektpfarrstelle Tourismus PSc

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf